

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 06.01.1834 publ. 08.01.1834

von den Aemtern oder dem Consistorium Verurtheilt sind auch zur Erstattung der durch die statt gehaltenen Verhandlungen veranlaßten Kosten zu verurtheilen. Jedoch ist es sowohl den Aemtern als dem Consistorium gestattet, diese Kosten, indeß mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, unvermögenderen Personen den Umständen nach, bey Abgabe der Strafverfügung selbst, ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 18.

Im Fall die Eltern oder Vormünder der die Schule besuchenden Kinder diese nicht, auf die an sie ergangene Aufforderung des Schullehrers, mit den nöthigen Lehrmitteln versehen, so ordnet der Prediger deren Anschaffung durch den Schullehrer an, und übergiebt die desfällige von ihm als richtig attestirte Rechnung mit einer schriftlichen Anzeige dem Amte, welches dann diese Kosten von den beykommenden Eltern oder Vormündern beytreibt, solche an den Prediger abgeliefert und dabey, wie im §. 7. vorgeschrieben, verfährt.

3) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 6. Jan., publ. den 8. Jan. 1834.

Betr. die Instruction für die Verwalter der geistl. Cathol. Fonds.

Zur Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Ver-

fassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die Catholischen Gemeinden des Herzogthums, ist, in Folge der im Art. 125. jener Verordnung den Oberbehörden ertheilten Autorisation, von der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, unter dem 1. August d. J. ein Regulativ, und gleichzeitig von dem Bischöflich-Münsterschen Officialate des Oldenburgischen Bezirks zu Bechta, in Gemäßheit des §. 27. des Normativs vom 5. April 1831., mit Genehmigung der Commission, eine Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in den Catholischen Kirchspielen des Herzogthums im Druck erlassen, welche zusammen in der Expedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben sind.

Zugleich wird auf die Transitorische Bestimmung im §. 43. des Regulativs hiedurch aufmerksam gemacht, wornach bis zum 30. April 1834. die Verwaltung ganz auf bisherige Weise fortzuführen, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834. der Rechnung für das Jahr 1833. anzuhängen, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate betreffende Rechnung erst am 1. Jul. 1834. einzureichen ist.

I n s t r u c t i o n

für

die Verwalter der geistlichen Fonds in den
Catholischen Kirchspielen des Herzogthums.

A. Für Provisoren (Emonitoren, Juraten).

§. 1.

Einleitung.

Der Provisor (Jurat, Emonitor) ist nächst dem Amtmann, Pastor und Kirchspielsvogt, Mitglied des Kirchenvorstandes, wobei ihm zunächst die Verwaltung des ihm anvertrauten Fonds obliegt.

§. 2.

Vorschlag und
Bestellung.

Der Vorschlag zu dem Amte geschieht vom Amtmann und Pastor, allenfalls nach Anhörung des Gutachtens des Kirchspiels-Ausschusses; die Annahme und Verpflichtung nach Vorschrift des §. 26 des Normativs vom 5. April 1831.

§. 3.

Entschuldigungsgründe.

Kein Eingeseffener des Kirchspiels kann die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen, wenn er nicht solche Entschuldigungsgründe für sich anzuführen und zu bescheinigen vermag, die auch von der Vormundschaft befreien. Würde

der dazu in Vorschlag Gebrachte seine Bestellung durch das Vorbringen ungegründeter Entschuldigungsgründe verzögern, so ist er für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 4.

Der Provisor kann in den ersten sechs Dauer des Amtes. Jahren seiner Anstellung von seinem Amte nicht zurücktreten, wohl aber nach dem gewissenhaften Ermessen derjenigen Personen, welche nach §. 26. des Normativs die Anstellung verfügen, schon früher davon entfernt werden. Wenn er nach Ablauf der ersten sechs Jahre abzugehen wünscht, so hat er sechs Monate vorher dem Bischöflichen Officialate und dem adv. piar. caus. davon Anzeige zu machen, wornach auf seinen Ersatz durch andere tüchtige Subjecte möglichst Bedacht genommen werden soll.

§. 5.

Der Provisor hat im Allgemeinen auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung des ihm anvertrauten Fonds, stets die Thätigkeit eines sorgfältigen Hausvaters zu verwenden, und ist, wenn er es daran ermangeln läßt, zum Ersatz des daraus entsprungenen Schadens verpflichtet. Er hat sich nach den ihn betreffenden Bestimmungen des Normativs vom 5. April 1831 und des Regulativs über die Anwen-

Allgemeine
Pflicht.

ding der Gemeindeordnung auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden vom heutigen dato zu richten, und insbesondere die Vorschriften wegen des Voranschlags in der Rechnungsführung zu beachten. Wo er Rathes bedarf, hat er sich in Verwaltungsangelegenheiten an den Pastor, Kirchenvorstand, und, wenn ihm der von diesen ertheilte Rath nicht genügt, an das Bischöfliche Officialat: in gerichtlichen Angelegenheiten oder wo er sonst eines Rechtsbeistandes bedarf, an den Anwalt der geistlichen Güter zu wenden.

§. 6.

Mehrere Juraten.

Wenn wegen Wichtigkeit des zu verwaltenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen mehrere Provisoren zugleich angestellt sind, so hat zwar zur Zeit immer nur einer die Rechnungsführung und Verwaltung; sie haften aber dennoch Einer für Alle, und Alle für Einen. Dagegen kann der Mitjurat von dem Rechnungsführer zu jeder Zeit Auskunft über seine Verwaltung fordern, und ihm seine Ansicht zur Berücksichtigung mittheilen, auch bei entstandenen Verlusten verlangen, daß der Rechnungsführer zuerst ausgeklagt werde.

§. 7.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Juraten aus seiner Administration zur Last fallen

kann, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen desselbe zu (§. 13 der Hypothekenordnung von 1814), deren Ingressation vom Anwalde der geistlichen Güter kostenfrei bewirkt wird. Dem Suraten steht es indeß (§. 19. der Hypotheken-Ordnung) frei, den Betrag und Bestand des seiner Verwaltung untergebenen Fonds im Hypothekenbuche dabei verzeichnen zu lassen.

§. 8.

Wenn ein Provisor abgeht oder gestorben ist, so ist die Ueberlieferung des Fonds an den antretenden Suraten von dem Amtmann und Pfarrer, unter Leitung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

Uebergang.

- 1) Der Amtmann und Pfarrer fordern zwei Monate vorher, ehe der neue Provisor die Verwaltung antritt, denselben und den abgehenden Provisor resp. dessen Erben, auch auf Verlangen des neuen Provisors die Debitoren des Fonds, vor sich, gehen mit ihnen die Verschreibungen stückweise durch und nehmen des neuen Provisors vorläufige Erklärung darüber, so wie über die demselben alsdann von dem abgehenden resp. dessen Erben vorzulegenden etwaigen Restanten an Zinsen, Gefällen und sonstigen Einkünften zu Protocoll.

2) Zugleich wird den Comparenten dabei ein neuer geraumer, jedoch nicht über zwei Monate zu erstreckender Termin bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß alsdann der neu antretende Provisor seine endliche Erklärung abgeben müsse und nachher mit seinen Einwendungen nicht weiter gehört werden würde, sondern damit präcludirt und verpflichtet seyn solle, für die Sicherheit der Capitalien und Restanten zu haften, als wenn solche von ihm selbst belegt resp. unter seiner Verwaltung entstanden seyen, ohne allen Regreß an seinen Vorgänger.

Wegen erheblicher besonderer Umstände kann mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter noch ein abermaliger kürzer Termin gestattet werden.

3) Während des Zeitraums zwischen dem ersten und zweiten Termin hat nun der neue Provisor sorgfältige Erkundigung über die Sicherheit der ausstehenden Capitalien und Rückstände einzuziehen, und wenn zu diesem Behufe die Abschrift eines oder andern Documentis nöthig seyn sollte, so wird ihm solche von dem Kirchenvorstande ertheilt werden. Zugleich hat sich auch derselbe nach dem Zustande

der sonstigen Bestandtheile des Fonds zu erkundigen, um auch dieserhalb die etwa nöthigen Bemerkungen im nächsten Termine abgeben zu können.

- 4) In diesem zweiten Termine sind nun von neuem die Verschreibungen und die verschiedenen Rückstände einzeln vorzunehmen, und ist des angehenden Provisors specielle und bestimmte Erklärung, oder daß solche nicht abgegeben worden, bei jedem Posten, so wie was derselbe wegen etwaiger zum Fonds gehörigen Immobilien und Gerechtfame zu bemerken haben möchte, zu Protocoll zu nehmen. Das hierüber aufgenommene Protocoll ist von den Componenten unterschrieben an das Bischöfliche Officialat ungesäumt einzusenden.

Dem abgehenden, so wie auch dem an tretenden Suraten wird eine Abschrift obigen Protocolls unentgeltlich mitgetheilt werden.

- 5) Nach beendigter Ablieferung hat der neue Surat diejenigen Capitalien und Restanten, welche er für eigne Rechnung zu übernehmen geweigert hat, ohne Aufschub, und bei Verlust des Regresses an seinen Vorgänger, loszukündigen und beizutreiben. Doch kann auch nach Gutdünken des Amt-

manns und Pastors dem abgehenden Juraten resp. dessen Erben dieses Lös kündigungs- und Beitreibungs-Geschäft im Ganzen oder zum Theile, z. B. besonders hinsichtlich der Restanten in einer bestimmten, nach Umständen auf ein Jahr festzusetzenden Frist auferlegt werden, und bleibt bis zur Erledigung solcher Aufgabe dafür des abgehenden Juraten Vermögen verhaftet.

§. 9.

Verantwortlich-
keit bei Capita-
lien und sonstigen
Forderungen.

Die Capitalien und sonstigen Forderungen, welche von dem Provisor als gut übernommen oder von ihm selbst belegt oder contrahirt worden, stehen auf seine Gefahr, und er ist bei etwaigem Verlust derselben zum Ersatz verpflichtet, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß er die Sorgfalt eines guten Hausvaters angewandt habe und ihm daher kein Verschulden zur Last falle.

§. 10.

Vorsichtsmaß-
regeln bei Bele-
gung der Capi-
talien.

Um den Provisoren Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie die Sicherheit ermessen und sich den etwa künftig ihnen obliegenden Beweis der Nichtverschuldung erleichtern können, werden ihnen folgende Maßregeln anempfohlen, durch deren Befolgung sie übrigens von ihrer Verantwortlichkeit an sich nicht befreiet werden:

- 1) In der Regel kann die Sicherheit der Capitalien nur dann angenommen werden, wenn dafür eine hinlängliche Hypothek auf Grundstücken oder eine genügende ingrossirte Bürgschaft bestellt worden. Bei kleinern nur auf kurze Zeit zu verleihenden Summen bis zu 25 Rthlr. kann der Provisor sich den Umständen nach wohl mit einer bloßen Handschrift begnügen, wenn bei ihm das persönliche Vertrauen des Anleiher's keinem Zweifel unterliegt.
- 2) Wenn die Sicherheit eines Anleihe-Suchenden dem Provisor nicht schon aus eigener Wissenschaft oder den eingezogenen Erkundigungen hinlänglich bekannt ist, so werden folgende Mittel zu deren Erlangung benutzt werden können:
 - a) ein Verzeichniß der zur Hypothek bestimmten Grundstücke, wobei, wenn es irgend zweifelhaft ist, der Besitzer durch Urkunden oder sonst nachweisen muß, daß er solche mit Hypotheken zu belasten befugt sey.
 - b.) eine vom Amte aufgenommene eidliche Schätzung des Werths derselben, nach Abzug der davon abzuhaltenden Lasten. In der Regel wird der Provisor ohne

eine solche Taxation hinlängliche Ueberzeugung von dem ungefähren Werth solcher Grundstücke haben oder sich doch durch Erkundigung bei glaubhaften Männern, welche solche kennen, verschaffen können.

- c. ein Extract aus dem Hypothekenbuche über die darauf haftenden Hypotheken, welcher nie fehlen darf.
- d. ein Zeugniß des Pupillenschreibers: ob und mit welchen stillschweigenden Hypotheken wegen etwaigen Vormundschaften und Curatelen aus der Zeit vor Einführung der neuen Hypotheken-Ordnung der die Hypothek anbietende belastet ist.

Im Auslande darf übrigens nicht ohne Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter ein Capital belegt werden.

§. 11.

Anzeige bei dem
Beamten und
Pfarrer.

Um aber auf der einen Seite den Provisoren, obgleich sie allein für vernachlässigte Vorsicht und den daraus entstandenen Schaden verantwortlich bleiben, ein Mittel zu verschaffen, sich bei kundigen Personen Rathes zu erholen, und dadurch ihnen ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern, auf der andern aber schon bei Be-

legung der Capitalien eine oberliche Controlle zur Sicherheit des Fonds herbeizuführen; so werden die Provisoren hierdurch angewiesen, jede von ihnen beabsichtigte Belegung eines Capitals unter Mittheilung der zur Beurtheilung der Sicherheit dienenden Schriften und sonstigen Nachrichten, ihren Mitofficialen, dem Beamten und dem Pfarrer anzuzeigen, welche schriftlich ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob und was gegen die Sicherheit zu erinnern seyn möchte.

Es bleibt zwar den Provisoren überlassen, ob und in wie weit sie dieses Gutachten berücksichtigen wollen, und sie werden auch durch dessen Befolgung nicht von der an sich ihnen obliegenden Verantwortlichkeit frei; der Beamte oder Pfarrer aber muß, wenn er aus der Nichtbeachtung Nachtheil für den Fonds besorgt, dem Bischöflichen Officialate zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter Anzeige davon machen.

§. 12.

Was die zu bedingenden Zinsen betrifft, Zinsen.
so dürfen die Provisoren kein Capital unter 4 Procent, ohne ausdrückliche Zustimmung des Beamten und Pastors in dem von denselben schriftlich zu ertheilenden Gutachten belegen. Wegen der bisher unter 4 Procent belegten

Capitalien bleibt es deren und des Provisors Ermessen überlassen, ob solche zu kündigen sind, um bei gleicher Sicherheit höhere Procente zu erhalten.

§. 13.

Aufnahme der
Verschreibungen.

Findet sich nach diesem allen, daß das Geld mit Sicherheit ausgeliehen werden kann, so hat der Provisor die Verschreibung beim Amte aufnehmen zu lassen und für die ungesäumte Ingrossation Sorge zu tragen.

Bei Aufnahme der Verschreibungen hat der Provisor dem Amte anzugeben, und in die Verschreibung aufnehmen zu lassen, daß er das Capital in seiner Eigenschaft als Provisor belege, dasselbe mithin dem Fonds gehöre, dergleichen in welcher Münzsorte das Geld ausgezahlt wird. Gelder verschiedener dem Provisor etwa anvertrauten Fonds dürfen nicht in einer Verschreibung befaßt werden.

§. 14.

Aufbewahrung
der Verschreibungen
und sonstiger
Documente.

Die Verschreibungen und sonstigen Documente sind in der Kirche oder Pfarrwohnung an einem sichern und trocknen Orte in einem besonderen verschlossenen Schranke und darin stehenden Kasten aufzubewahren, welcher letztere mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn muß, wozu der Pfarrer und der hebungsführende Provisor jeder einen der Schlüssel besitzen.

Sollte wegen Sicherheit der Aufbewahrung Besorgniß vorhanden seyn, so können solche Documente in dem Depositenkasten des General-Kirchen-Archivs zu Wechta niedergelegt werden. Sodann sind die Verschreibungen nach der Ordnung der Ausstellung zu nummeriren und mit der Angabe der Nummer, des Ausstellers, des Betrags, der Münzsorte und des Ausstellungstages zu registriren, auch in vollständiger wörtlicher Abschrift in ein besonderes, zu dem Ende aus Kirchenmitteln anzuschaffendes und in dem Verwahrsam des Provisors verbleibendes Buch, jedes Capital auf einer neuen Seite, einzutragen. Jedesmal wenn eine solche Verschreibung zum Gebrauch beim Gerichte oder zur Zurückgabe an den Schuldner herausgenommen wird, ist ein mit der Nummer der Verschreibung und dem Tage der Wegnahme, auch mit der Bemerkung, zu welchem Zwecke solche geschehen, versehener und vom Provisor unterschriebener Schein an deren Stelle zu legen, auch dieses mit Jahr und Tag in dem Register zu bemerken.

§. 15.

Wenn der Provisor sich veranlaßt findet, von ihm selbst belegte oder von seinem Vorgänger übernommene Capitalien zu kündigen, so hat er solches dem Pfarrer, unter Angabe

Kündigung und
Hebung ausste-
hender Capita-
lien.

der ihn dazu bewegenden Gründe anzuzeigen und das Kündigungs-Gesuch mit dem Visum des Pfarrers bei dem Amte einzureichen. Zur Hebung (nicht zur Einlage) eines von ihm selbst oder von dem Schuldner gekündigten Capitals bedarf er der schriftlichen Autorisation des Pastors, ohne welche der Schuldner durch die Zahlung nicht befreit wird.

§. 16.

Wiederbelegung
abgetragener
Capitalien.

Wenn der Provisor ein Capital einhebt, so hat er solches sofort in seinem Hebungregister zu bemerken, auch dem Pfarrer von der geschehenen Erhebung Anzeige zu machen, und wenn er nicht Aussicht hat, dasselbe sogleich wieder sicher unterzubringen, in den Oldenburgischen Anzeigen und durch Anschlag bekannt machen zu lassen, daß die Gelder bei ihm gegen gehörige Sicherheit anzuleihen seyen. Meldet sich binnen zwei Monaten Niemand zur Anleihe oder kann den sich Meldenden offenbar keine Sicherheit zugeschrieben werden, so hat der Provisor dem Pastor davon ungesäumt Anzeige zu machen und die Gelder in den Depositenkasten des Landgerichts seines Kreises bis weiter abzuliefern.

§. 17.

Verwendung zu
eigenem Nutzen.

Die Provvisoren dürfen die zu ihrer Verwaltung gehörigen Capitalien und sonstigen

Gelder bei den in den Artikeln 234, 235, 237, 225 des Strafgesetzbuches angedroheten Strafen weder ganz noch theilweise zu ihrem Privatvortheil benutzen. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, ein zum Fonds gehöriges Capital selbst auf Zinsen zu nehmen oder ihre eigenen Privatforderungen der Kirche statt der von deren Mitteln dafür etwa einbehaltenen Gelder zu cediren; es möchte denn dazu die ausdrückliche Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter ertheilt seyn. Ohne dieselbe darf auch keinem Mitgliede des Kirchenvorstandes ein solches Capital dargeliehen werden.

§. 18.

Den Provisoren wird zur Pflicht gemacht, ^{Rückstände an Zinsen und Gefällen.} die Zinsen und jährlichen Gefälle, insonderheit die gutsherrlichen und Meiergefälle, zeitig bezutreiben, indem nach §. 51 der Concurss-Ordnung nur die rückständigen Zinsen der beiden letzten Jahre vor erkanntem Concurse die gleiche Rangordnung mit dem Capitale genießen und ebenfalls die Rückstände an gutsherrlichen oder sonstigen Gefällen nur aus solchen Jahren als privilegirt passiren.

Sollten die Provisoren aber, alles angewandten Fleißes ungeachtet, die Beitreibung einiger solcher Rückstände nicht bewirken können,

so ist gegen die Debitoren der Concurſ nachzuſuchen, ſie möchten denn durch beſondere Inſgroſſation dieſelben völlig ſichern können.

§. 19.

Verzeichniß und
Ablieferung der
Reſtanten.

Von den rückſtändigen Zinſen und Gefällen iſt ein Reſtanten-Register zu verfertigen, welches die Namen der Schuldner, ſo wie die Zeit, von welcher der Rückſtand herrührt, und das Quantum des Rückſtandes enthalten muß, und darnach ſtets fortgeführt wird. Bei jeder Rechnung iſt eine Abſchrift des bis zum Schluſtage derſelben gehenden Registers anzulegen und ſolche von dem Rechnungsführer eigenhändig auf Eid und Pflicht als richtig zu attestiren. Die über zwei Jahre rückſtändigen Reſtanten, deren bereits geſchehene Einſetzung oder Sicherung der Proviſor nicht zu beſcheinigen vermag, ſoll derſelbe gegen Ceſſion der Rechte des Fonds baar erlegen, und in dem Caſſebestand oder als zinsbar belegt nachweiſen: ob aber wegen der Reſtanten unter zwei Jahren den Proviſor Brüche oder Verantwortlichkeit treffen ſollen, wird der je deſmaligen Deciſion auf den Kirchenviſitationen überlaſſen.

§. 20.

Rechnungs-Ab-
lage.

Die nach dem dieſer Inſtruction beigefügten Schema vom Proviſor aufzuſtellende Kirchenrechnung, ſo wie jede andere Rechnung über

einen geistlichen Fonds oder dergleichen Anstalt, worin auch die zum besten derselben über die Gemeinde verordnungsmäßig ausgeschriebenen, vom Kirchspiels-Rechnungsführer erhobenen und an den Provisor abgelieferten Anlage-Gelder in Einnahme zu stellen sind, ist vom 1. Mai bis zum 30. April zu führen und nebst den Beilagen, eingebunden spätestens am 1. Julius bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können dem Provisor jedoch aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen damit auf vier Wochen Frist ertheilen. Ist die Rechnung eingeliefert, so hat der Pastor nach §. 30. des Normativs zu verfahren. Wenn demnächst die Decision der Rechnung geschehen ist und der Rechnungsführer glaubt, sich bei der einen oder andern Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat er dieses und seine Gründe dagegen 14 Tage nach Empfang des Schlusses bei dem Anwalt der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocol anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weitere Einwendungen gegen den Schluß zugelassen.

§. 21.

Der Kirchenprovisor hat zugleich die Aufsicht über die zum Kirchenfonds gehörigen Gebäude und Grundstücke und demnach dafür zu

Aufsicht über Gebäude u. Grundstücke.

forgen, daß solche im gehörigen Stande erhalten werden.

Bei der vom Beamten und Pastor jährlich vorzunehmenden Besichtigung der geistlichen Gebäude muß der Provisor gegenwärtig seyn und auf die von ihm bemerkten Mängel aufmerksam machen. Werden alsdann von den gedachten Officialen Reparaturen für nöthig erachtet, so hat der Provisor nach deren Anweisung darüber von einem Sachverständigen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen und solche dem Kirchenvorstande zur Anlegung bei dem nach §. 6. des Regulativs aufzustellenden Ueberschlage zu überliefern.

§. 22.

Aufsicht üb. Bauten und Reparaturen.

Bei Bauten und Reparaturen hat der Provisor die Aufsicht zu führen, und wenn solche in Tagelohn geschehen, besonders dafür zu sorgen, daß dabei nur fleißige und ordentliche Leute angenommen, auch die Arbeiten gut und baldmöglichst beschafft, und nach §. 32. des Regulativs abgenommen werden.

Für die Aufsicht erhält der Provisor für jeden Tag 6—24 gr. Courant, je nachdem seine Anwesenheit kurz oder lange erforderlich gewesen. Die Rechnung darüber ist vom Pfarrer zu attestiren und nöthigenfalls zu ermäßigen.

Die nach fertigter Arbeit übrig geblie-

nen Materialien hat der Provisor, wenn solche künftig nöthig und dem Verderben nicht ausgesetzt seyn sollten, sorgfältig aufzubewahren, sonst aber öffentlich meistbietend, nach Anweisung des Pastors, zu verkaufen, und die dafür gelöseten Gelder, unter Anlegung des Verkaufsprotocolls, in seiner Rechnung zu vereinnahmen.

§. 23.

In so fern nicht wegen Beträchtlichkeit des Baurechnung. Baues von der Oberbehörde die Führung einer besondern getrennten Baurechnung vorgeschrieben worden, sind die Bau- und Reparations-Kosten in der von ihm zu führenden Fonds-Rechnung unter einer besondern Rubrik zu verausgaben, und mit dem oberlich genehmigten Bestick und Kosten-Anschlag, auch Abnahme-Protocoll zu belegen. Ist eine Special-Baurechnung geführt, so sind doch die Summen der Einnahme und Ausgabe derselben nachrichtlich in der Haupt-Kirchenrechnung aufzuführen.

§. 24.

Die zum Fonds gehörigen Ländereien, Höl-Aufsicht über die Ländereien und Holzungen. zungen und Torfmoore hat der Provisor wenigstens des Jahres einmal in Augenschein zu nehmen und dabei zu untersuchen, ob eines oder das andere auf irgend eine Art geschmäleret oder beeinträchtigt worden sey, auch dahin zu sehen,

daß die Feuerleute oder sonstigen Nutznießer solche den Pacht- oder sonstigen Contractbedingungen gemäß benutzen, und, in so fern dieselben dazu verpflichtet sind, die Befriedigungen in gehörigem Stande halten.

Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel sind dem Beamten und Pastor zur Abhelfung derselben anzuzeigen, desgleichen ist die vorgenommene Besichtigung, und ob und was dabei zu bemerken gefunden, dem Bischöflichen Officialate, zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter, anzuzeigen.

§. 25.

Verpachtung.

In Ansehung der Verpachtungen und Ausdingungen hat sich der Provisor nach den Vorschriften des Regulativs §. 32, 33 und 34 zu richten *)

*) §. 32. (G. D. Art. 81.) Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen

Bestick und Kosten-Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Genehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlages geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats von dem Anwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Aussdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß (§. 7.).

§. 33. (G. D. Art. 82.) Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlages von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in so fern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzumässig erscheinen lassen.

§. 34. (G. D. Art. 83.) Die Zuschlags = Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels = Vorstandes: und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Ausverdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen = Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

- 1) im Falle des §. 33. Nr. 2.;
- 2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht.

§. 26.

Veräußerung.

Dem Provisor ist verboten, ohne oberliche Genehmigung (§. 23. des Normativs) irgend etwas vom Kirchengut zu veräußern oder mit Hypotheken zu belasten, Cessionen zu geben, Vergleiche abzuschließen, Nachlaß und Befristungen in Gefällen, Pachtgeldern, Zinsen und andern Hebungen zu ertheilen, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens = Bestandes des Fonds gereichende oder denselben gefährdende Verfügung vorzunehmen.

§. 27.

Die Erhebung aller Prästationen der an die Kirche gutspflichtigen Colone und die Aufsicht darüber liegt dem Provisor ob; die übrigen Rechte und Pflichten des Gutsherrn, als Abschließung von Gewinn-Contracten, Ertheilung von Consensen zu Anleihen, Hypothekenbestellungen und partiellen Grundveräußerungen der Colonen ohne Beschränkung des gutsherrlichen Interesses des Fonds, übt der Kirchenvorstand für die Kirche, jedoch nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Bischöflichen Officialats, unter Zustimmung des Advocat piar. caus. gültig aus; sollen aber die gutsherrlichen Rechte der Kirche selbst veräußert, belastet, geschmälert oder umgewandelt werden, so ist nach §. 23. des Normativs auch die Genehmigung der Commission nöthig.

Ausübung der
gutsherrl. Rechte
über fonds=
pflichtige Colo=
nate.

§. 28.

Der Provisor hat sich daher in allen Fällen, wenn für den Fonds bei den Gerichten Eingaben nöthig werden, an den Anwalt der geistlichen Güter (nicht an andere Anwälde) zu wenden, und denselben mit einer gehörigen Instruction, unter Anlegung der Documente, besonders zur Angabe bei Concursen, wenn auch der Adv. piar. caus. gegen den Creditar schon früher Prozesse führte, zu versehen, auch im

Processe.

Laufe eines fernern Verfahrens jede Saumseligkeit zu vermeiden, indem er sonst von dem Bischöflichen Officialat Verurtheilung in Brüche und Kosten aus eigenen Mitteln zu gewärtigen hat. Empfängt der Provisor während des Processus von dem Schuldner Zahlung, so muß er den Adv. piar. caus. sofort davon benachrichtigen.

§. 29.

Vergütung des
Provisors.

Für seine Bemühung erhält der rechnungsführende Provisor eine Vergütung, welche bei jedem Fonds (wo sie nicht etwa durch die Fundation bestimmt ist) nach Verhältniß der Einnahme und der Mühe der Verwaltung, von dem Bischöflichen Officialate und dem Anwalde der geistlichen Güter, und, in so fern die Gemeinde dazu beiträgt, nach Vernehmung des Ausschusses, bestimmt wird. Für nothwendige Wege, ausgenommen nach dem Kirchdorfe, in Angelegenheit des Fonds, in so fern die Vergütung nicht einem Dritten zur Last fällt, werden für jede Stunde der Entfernung von seinem Wohnorte 18 Grote gutgethan. Für Verrfertigung der Rechnung werden 24 Grote Courant per Bogen und für die Abschrift der Rechnung mit Anlagen für das Kirchenarchiv 4 Grote Courant per Bogen, so wie der Einband vergütet. Auch passirt dem Provisor in

der Kirchenrechnung die Ausgabe für ein Exemplar der Oldenburgischen Anzeigen, welche, in so fern der Provisor mehrere Fonds verwaltet, unter dieselben zu vertheilen ist. Das Amt eines Provisors wird übrigens einer Vormundschaft gleich geachtet; wenn indeß derselbe glauben sollte, daß ihm seine Verwaltung wegen besonderer Schwierigkeit höher anzurechnen sey, so kann er solches in vorkommenden Fällen bei dem Amte vorstellen, welches dann die Bestimmung der Oberbehörde darüber veranlaßt. (Verordnung vom 9. Aug. 1819. Gesetz-Sammlung Thl. IV. S. 76.)

§. 30.

Vorstehende Vorschriften finden auch bei ^{Ausdehnung auf} ^{andere Proviso-} ^{ren.} den für Schul- und sonstige geistliche Fonds besonders angestellten Suraten und Provisoren Anwendung, in so fern nicht Special-Instructionen eine Abweichung begründen.

B. Für Beneficiaten.

§. 31.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines ^{Verwaltung im} ^{Allgemeinen.} Beneficiaten gewidmeten Güter steht nach §. 25. des Normativs in der Regel diesem zu, in so fern nicht Ausnahmsweise ein Provisor angestellt ist. In jedem Falle liegt dem Pfarrer

die Aufsicht über die Verwaltung aller Beneficien in seiner Gemeinde ob, und hat derselbe, wo er Unordnungen bemerkt, oder Nachtheile besorgt, den Verwalter darauf aufmerksam zu machen, und wenn er sich durch dessen Erklärung nicht befriedigt findet, dem Bischöflichen Officialate Anzeige zu machen.

§. 32.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Beneficiaten als Administrator oder Nutznießer des zum Beneficium gehörigen Vermögens zur Last fällt, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen des Beneficiaten zu, wegen deren Ingrossation der §. 7. der vorstehenden Instruction auch hier Anwendung findet.

§. 33.

Uebergang.

Bei den Beneficiaten ist der Uebergang der Administration auf dieselbe Weise zu beschaffen, wie es oben in §. 8. verordnet ist.

§. 34.

Verwaltung und Verantwortlichkeit bei Capitalien u. sonstigen Forderungen.

Wegen der Capitalien und sonstigen Forderungen finden die obigen §§. 9. 10. 13. 14. 16. 17. ihre analoge Anwendung auf den Beneficiaten, welcher nach wie vor dafür allein verhaftet bleibt. Es darf derselbe aber kein Benefiz- oder Anniversarien-Capital belegen, kein belegtes rechtsgültig cediren, noch mit ent-

bindendem Erfolg für den Schuldner erheben, ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Bischöflichen Officialats und Zustimmung des Advoc. piar. caus., ohne welche der Schuldner auch nicht liberirt wird. Dagegen hat der Beneficiat, besonders bei entstandener Besorgniß der Unsicherheit der Capitalien, deren frühzeitige Kündigung und prompte Beitreibung bei eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

§. 35.

Der Beneficiat ist in Benutzung sämtlicher Fondsgüter, besonders der Hölzungen und Gebäude den Beschränkungen, welche gemeinrechtlich, besonders in dem Canonischen Rechte, dem Nutznießer gesetzt sind, und in Ansehung der Hölzungen der forstlichen Hoheit unterworfen; er muß stets mit dem größten Fleiße alle Gerechtsame des Fonds schützen, über die möglichst beste Aufrechthaltung und Sicherung aller Gerechtsame desselben wie ein guter Hausvater wachen. Unter dieser Bestimmung ist ihm die Art der Benutzung, mithin auch die Verpachtung der nicht zu persönlichem Dienstgebrauch bestimmten Grundstücke, der Zehnten *zc.* für seine Dienstzeit lediglich überlassen.

Benutzung der Benefizgüter.

§. 36.

Der Beneficiat hat für die Verbesserung des Fonds, insbesondere für Cultivirung der

Verbesserung des Fonds.

Hölzungen, des Bodens und neuer Zuschläge u. s. w. fleißigst zu sorgen. Für Verwendungen und Auslagen hat er, außer dem Falle dringender Noth, nur dann eine Vergütung aus den Fondsmitteln zu erwarten, wenn solche im Voraus nach Vorlegung der Gründe und des Plans vom Bischöflichen Officialate unter Zustimmung des Adv. piar. caus. festgesetzt und bewilligt sind, auch auf der nächsten Kirchenvisitation die wirkliche Verwendung unter Darlegung einer gehörig justificirten und approbirten Rechnung nachgewiesen ist.

§. 37.

Gutsherrliche
Rechte.

Wegen Ausübung der gutsherrlichen Rechte über die fondspflichtigen Colonnate ist der Beneficiat auf dieselbe Weise, wie der Kirchenvorstand nach §. 27. an die Genehmigung des Bischöflichen Officialats unter Zustimmung des Adv. piar. caus. und nach Unterschied der Commission gebunden, wobei jedoch dem Beneficiaten sein Benutzungsrecht ungeschmälert verbleibt.

§. 38.

Veräußerung.

Dem Beneficiaten ist verboten, ohne oberliche Genehmigung irgend ein Fondsgut zu veräußern, mit Hypotheken zu belasten, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens-

bestandes des Fonds gewährende Verfügung vorzunehmen.

§. 39.

Wegen der Proceffe gilt für den Beneficiaten dasselbe, was oben der §. 28. für den Provisor bestimmt. Proceffe.

§. 40.

Alle obigen §. 31—39. einschließlic ge- Ausdehnung auf
Schullehrer, Kü-
ster und Organi-
sten.
troffenen Bestimmungen finden gleiche Anwen-
dung bei den Schullehrer-, Küster- und Orga-
nisten-Stellen.

§. 41.

Jede Abänderung und Erweiterung dieser Schlußbestim-
mung.
Instruction wird vorbehalten.

§. 42.

Da früher die Ueberlieferung der Fonds Transitorische
Bestimmung.
bei Veränderungsfällen der Provisoren und Be-
neficiaten nicht immer unter gehöriger Controlle
geschehen, es aber durchaus nöthig ist, daß die
daraus entstehende Unsicherheit gehoben werde,
so hat der Kirchenvorstand die jetzigen Provi-
soren und Beneficiaten, bei denen nicht in neue-
rer Zeit eine förmliche Ueberlieferung stattge-
funden hat, so wie ihre Vorgänger oder deren
Erben innerhalb 3 Monaten nach Erlassung
dieser Instruction vorzuladen, mit ihnen die
ausstehenden Capitalien und etwaigen sonstigen

Rückstände des Fonds aus der frühern Administration einzeln durchzugehen und ihre gegenseitige Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen, solches dem Bischöflichen Officialate einzusenden und dessen und des Anwaltes der geistlichen Güter weitere Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Capitalien und Restanten, deren Uebernahme die jehigen Provisoren resp. Beneficiaten verweigern, haben dieselben ungesäumt zu kündigen und beizutreiben. Vorbehalten bleiben dabei alle Gerechtsame gegen die früheren Provisoren und Beneficiaten oder deren Erben, so wie auch gegen die jehigen Provisoren und Beneficiaten, in so fern sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, für die Sicherung der Capitalien und Restanten durch Anfertigung von Documenten, Erwirkung der Ingrossation oder Bürgschaftsbestellung, Loskündigung und gerichtliche Beitreibung zu sorgen.

W e c h t a , den 1. August 1833.

Bischöfl. Münst. Officialat des Olden-
burgischen Bezirks daselbst.

Herold.

Regulativ

über

die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen auf die

Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. f. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden folgendermaßen angewandt, und mit den Vorschriften des Vertrags zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5. Januar 1830 und des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche vom 5. April 1831 in Einklang gebracht werden.

§. 1. (Gemeinde-Ordnung Art. 119.)

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit Kirchen- und Schul-Sachen verbunden, mit

denen geistlichen ihm (§. 70—74. der Gemeinde-Ordnung)
chen Institute. beygelegten allgemeinen Befugnissen und Ver-

I. Verwal-
tungs = Ver-
sonale. pflichtungen, auch in Sachen der Kirchen und

Der neue Aus-
schuß tritt an
die Stelle des
bisherigen. der damit verbundenen geistlichen Institute, so
weit der Gemeinde nach dem Normativ
vom 5. April 1831 eine Einwirkung
darauf zusteht, an die Stelle des bisher-
gen Ausschusses.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

Kirchenvorstand

Die in andern Kirchspiels = Gemeinde = An-
gelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt über-
tragene Verwaltung bleibt in Kirchensachen,
unter Oberaufsicht des Bischöflichen Officialats
und der Landesherrlichen Commission, dem
Kirchenvorstande (§. 1. n. 3. des Normativs);
doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Bei-
geordneter (G. D. Art. 34. Abs. 2.) dieser
Verwaltungsbehörde als stimmführendes Mit-
glied beitreten, 'um das Beste der Gemeinde
bei Verwaltung dieser Angelegenheiten, so weit
derselben eine Einwirkung darauf zusteht, wahr-
zunehmen.

§. 3.

Geschäftsver-
hältniß der Zu-
raten zu dem
Kirchspiels-
Rechnungsfüh-
rer.

Die Provisoren (Juraten, Emonitoren)
bleiben ganz in ihrer bisherigen Wirksamkeit
und haben sich nach der zu Folge des §. 27.
des Normativs erlassenen, diesem Regulativ
angehängten Instruction zu richten.

Der in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung besonders gewählte, oder in der Person des Amtseinnehmers beibehaltene Kirchspiels-Rechnungsführer hat mit Hebung der Einkünfte aus den Fonds nichts zu thun; er hebt aber die zu kirchlichen Zwecken über die Gemeinde ausgeschriebenen Anlagen von den Contribuenten, und liefert die erhobene Summe auf Anweisung des Kirchspielsvogts an den Provisor oder Suraten der Anstalt, für welche sie bestimmt sind, gegen dessen Quittung ab.

§. 4. (G. D. Art. 121.)

Von dem Kirchenvorstande wird der Voranschlag jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels der Gemeinde-Ordnung (Art. 90—101.) folgendermaßen modificirt gelten, wodurch die Bestimmungen des Normativs §. 28. in Ansehung der Termine abgeändert werden.

II. Voranschlag.

§. 5. (G. D. Art. 90.)

Der Voranschlag wird, für jede unter der Verwaltung eines Provisors oder Suraten stehende kirchliche Anstalt besonders, jährlich oder mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden für mehrere, höchstens drei Jahre, nach dem diesem Regulativ angehängten Schema angefertigt.

Dauer u. Hauptgegenstände des Voranschlags.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen (§. 28. des Normativs) enthalten:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste anzugeben sind.

Zu erhebende oder zu belegende Capitalien sind im Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Der Kirchen-Vorstand hat die Haupt-Ergebnisse des Voranschlags mit besonderer Bemerkung der darin zur Deckung der Ausgaben aufgeführten Anlagen, dem Kirchspielsvogt mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Anschlage nachrichtlich aufführt.

§. 6. (G. D. Art. 91.)

Aufstellung des
Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse,

nach Maaßgabe des §. 27 und 30 dieses Regulativs Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand im December jedes Jahres für das folgende Rechnungsjahr; und zwar, in so fern Anlagen erforderlich sind, unter Zuziehung des Kirchspiels-Rechnungsführers.

§. 7. (G. D. Art. 92.)

Wenn nach dem Ergebnis des Voran-^{Prüfung desselben.}schlags der Fonds selbst angegriffen, oder zu Deckung der Ausgaben eine Anlage oder Dienstleistung über die Gemeinde ausgeschrieben werden soll (Normativ §. 28.), so ist der Entwurf in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschuss genau durchzugehen, und über die Erklärung resp. Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Fondsverwendung und der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (§. 23. 24.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8. (G. D. Art. 93.)

Unter dieser Voraussetzung (§. 7.) ist der ^{Offenlegung.} Voranschlag mit dem Protocoll, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 9. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar in zwei Ausfertigungen (§. 28. des Normativs) an das Officialat einzusenden.

Die Voranschläge, wobei der Ausschuß nach §. 7. nicht zugezogen wird, sind in der ersten Woche des Januars einzusenden.

§. 10. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung.

Die kirchlichen Oberbehörden prüfen den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigen solchen, wenn sie kein Bedenken dabei finden. Zu Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, werden sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabsetzen (Normativ §. 29.). Auch sind sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 29. in Anwendung kommt.

§. 11. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann ^{Zufertigung an} an den Kirchenvorstand zurück, welcher das ^{den Kirchenvor-} zustand, dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er, in so fern der Ausschuss zugezogen worden, die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat, auch dem Provisor und dem Pastor eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags und dem Kirchspiels-Rechnungsführer, was in Ansehung der Anlagen darin bestimmt ist, mittheilt.

§. 12. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ^{Der genehmigte} ist derselbe executorisch, und haben alsdann ^{Voranschlag ist} Erinerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 13. (G. D. Art. 98.)

Zur Hebung der im genehmigten Voranschlage in Einnahme gestellten Pöste bedarf der Provisor keiner besondern Hebungsbordre. ^{Zahlungsanweisung des Kirchspielsvogts und Pastors nach dem Voranschlage.}

Was die veranschlagten Ausgaben betrifft, so ertheilt:

- 1) der Kirchspielsvogt dem Kirchspielsrechnungsführer Anweisung zur Auszahlung der von ihm erhobenen Anlagen an den Provisor des Fonds, welcher den Empfang in seiner Rechnung in Einnahme

stellt. Auch kündigt der Kirchspielsvogt die im Voranschlag bestimmten Dienste;
2) die Anweisungen an den Provisor (Juraten, Emonitor) zur Auszahlung aber ertheilt der Pfarrer, welcher sich hiebei an den genehmigten Voranschlag halten muß, und nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden darf. Daher ist auch der Provisor nicht befugt, auf Anweisung des Pfarrers solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden. Nur in wirklichen Nothfällen ist der Pfarrer befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und dem Provisor Zahlungsanweisung zu ertheilen; jedoch hat der Provisor solche innerhalb 14 Tagen dem Amte vorzulegen, damit vom Kirchenvorstande die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlag im §. 14. bezeichneten Wege erwirkt werde.

§. 14. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen
des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald die-

selben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 6—13.) zu verfahren.

§. 15. (G. D. Art. 100.)

Der Voranschlag muß dem Beigeordneten ^{Verstattete Einsicht des Voranschlags.} des Kirchspielsvogts und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 16. (G. D. Art. 101.)

Vor dem 1. Juli hat der Kirchspielsrechnungsführer den Betrag der im verfloßenen ^{Anfertigung des Verzeichnisses der aufgebrauchten Gelder.} Jahre wirklich aufgebrauchten Anlagen dem Amte anzuzeigen, und wenn eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht ist, davon die Ursache anzugeben.

§. 17. (G. D. Art. 122.)

In Ansehung der Cassenführung, der Aufstellung und Abnahme der Rechnungen ist nach ^{III. Rechnungsführung und Abnahme.} §. 30. des Normativs und der Instruction für die Provisoren zu verfahren, unter Anwendung folgender Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 18. (G. D. Art. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann ob. Der Kirchspielsvogt führt ein Journal über die von ihm (§. 13. n. 1.) dem Kirchspielsrechnungsführer ertheilten Zahlungs-Anweisungen: der Pfarrer führt ein Journal über die von ihm

dem Provisor (§. 13. n. 2.) ertheilten Zahlungs-Anweisungen.

Der Provisor hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Vorstande einzureichen.

§. 19. (G. D. Art. 105.)

Hindernisse der Zahlung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäft der Anlagen, so ist es Sache des Kirchspiels-Rechnungsführers solche sofort zu beseitigen, und wenn er solches nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 20. (G. D. Art. 106.)

Rückstände. Unbeibringliche Pöste.

Wegen etwaiger Rückstände der Anlagen hat der Kirchspielsrechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Anlageposten für unbeibringlich, so sollen dieselben vom Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden.

Wegen unbeibringlicher Rückstände für die Fonds wird eine Abgangsordre vom Officialat (§. 23. des Normativs) ertheilt werden, und der Ausschuß darüber nur gehört, wenn die Substanz des Fonds dadurch gemindert wird.

§. 21. (G. D. Art. 107—113.)

In Ansehung der Aufstellung, Einlieferung, ^{Rechnungsstel-}
Prüfung und Decision der Rechnungen ist nach ^{lung u. Abnahme}
§. 20. der Instruction und §. 30. des Nor- ^(N. 107—113.)
mativs zu verfahren, jedoch ist:

- 1) der Termin, vor welchem der Rechnungsführer die Rechnung einzureichen hat, statt des 1. März auf den 1. Juli gesetzt; und
- 2) soll in den Fällen, da dem Ausschusse nach §. 7. der Voranschlag vorgelegt werden muß, auch die Rechnung dem Ausschusse vorgelegt und mit dem Examinations-Protocoll vor dem 1. August an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt, desgleichen der Rechnungsschluß mit den decidirten Notaten dem Kirchspielsvogte zur Bekanntmachung an den Ausschuß mitgetheilt werden. Dieser kann binnen 14 Tagen etwaige Beschwerden dagegen dem Kirchenvorstande vortragen, welcher darüber an das Officialat berichtet, da dann nach Vorschrift des Normativs §. 30. weiter verfügt wird.

§. 22. (G. D. Art. 113.)

Das Original der Rechnung wird in dem ^{Aufbewahrung}
General-Kirchenarchiv in ^{der Rechnung.} Behta aufbewahrt.

Eine Abschrift davon ist vom Provisor in ein Rechnungsbuch einzutragen, welches, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen in der Pfarr-Registratur bleibt, wo der Provisor davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 23. (G. D. Art. 114.)

IV. Kirchen-
Anlagen.
Bewilligung und
Ausanschreibung.

Eine Anlage über die Gemeinde zu geistlichen Zwecken kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche (§. 29. des Normativs) zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegende Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des §. 28 und 29 zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter anderer Einkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen An-

schlag, worin des Zweckes und der von den kirchlichen Oberbehörden allgemein oder besonders dazu ertheilten Genehmigung (§. 10. 14.) und der von der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

§. 24. (G. D. Art. 115.)

Nach jenen Bedingungen (§. 23. n. 1. 2. 3.) Einwirkung des Kirchen = Vorstandes und Ausschusses. haben auch der Kirchenvorstand und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlages (§. 6. 7. 14.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 27 und 30 vorgeschrieben ist.

§. 25. (G. D. Art. 116.)

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschreiben Hebungs = Register. werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 23. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an

einem andern angemessenen vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

§. 26. (G. D. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder Cammer (§. 23. im Anfange §. 10. 14.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Kirchspielsrechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 27. (G. D. Art. 75.)

V. Kirchen-
Lasten;
Erweiterung
oder Uende-
rung dersel-
ben.
Sorge des Aus-
schusses über-
haupt.

In Ansehung aller Lasten in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer

auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 28. (G. D. Art. 77.)

Neue Kirchen = Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels = Ausschusses und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde oder durch ein Gesetz.

Auflegung neuer Lasten.

§. 29. (G. D. Art. 78.)

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 5.) soll von den Verwaltungs = Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs = Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände bezwecken,

oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. S. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 30. (G. D. Art. 84.)

Änderung des
Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchen-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

§. 31. (G. D. Art. 79—80.)

Das nach Art. 79. der Gemeinde-Ord-
nung anzufertigende Inventarium des Vermö-
gens und der Berechtigungen und Lasten, wird
für Kirchen-Sachen durch die im §. 22. des
Normativs angeordneten Patrimonialbücher auf-
gestellt werden; woraus, was die Berechtigun-
gen und Leistungen der Gemeinde betrifft, aus-
zugsweise für den Ausschuß zu entnehmen ist;
indessen bleibt demselben unbenommen, auch
schon vorher hierüber, namentlich über die
Dienste unter Mitwirkung des Kirchenvorstan-
des nach Art. 80. ein Register anzufertigen.

VI. Verwal-
tung des
Vermögens
und Bestrei-
tung der Kir-
chenlasten.
Inventarium u.
Register.

§. 32. (G. D. Art. 81.)

Verpachtungen sollen in der Regel öffent-
lich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meist-
bietenden geschehen.

Öffentliche Ver-
pachtungen und
Ausdingungen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch
die Pflchtigen selbst geleistet werden, vielmehr
vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge-
funden wird, so soll diese in der Regel öffent-
lich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdin-
gungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein
Anschlag von Sachverständigen zum Grunde ge-
legt werden; und wenn der Gegenstand 50
Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-
Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Ge-

nehmung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und dem Anwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß. (S. 7.).

§. 33. (G. D. Art. 82.)

Ausnahme.

Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Be-

fugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
- 2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung un Zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. D. Art. 83.)

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Genehmigungs-Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels-Vorstandes; und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Aus-

verdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

- 1) im Falle des §. 33. n. 2.;
- 2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht.

§. 35. (G. D. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der geistlichen oberen Behörden zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinander gesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 36. (G. D. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 37. (G. D. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels und Verwendung von Activ-Capitalien, in so weit solche überall verwandt werden dürfen.

fen zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen nur nach Vernehmung des Ausschusses, mit Genehmigung der geistlichen oberen Behörden (§. 23. des Normativs) geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 38. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Kirchen=Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu verpflichteten geleistet.

Kirchspiels= Dienste.

§. 39. (G. D. Art. 89.)

Zur Proceßführung für die Fonds be=Proceßführung. dürfen die Verwalter derselben (Provisoren, Emonitoren, Juraten), als Kläger oder als Beklagte, nicht der Zustimmung des Ausschusses; als Anwalt kann für sie nur der angestellte *Advocatus piarum causarum*, oder ein von diesem substituirtes Gerichtsanwalt auftreten: jener durch sein Amt, dieser durch den Auftrag desselben, zum Proceß legitimirt.

Eine Gemeinde kann, in ihrer Qualität als kirchliche Gemeinde, verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Commission des Landesherrl. *Juris circa sacra*. Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wi-

der eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung v. 20. Sept. 1817. Gesetz-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der genannten Commission obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf. Der Advocatus piarum causarum ist auch solche Proceffe, cum facultate substituendi, zu führen, vermöge seines Amtes in der Regel verbunden und berechtigt; vorbehältlich der von der Commission, auf seinen oder des Ausschusses Antrag, zu ertheilenden Erlaubniß, einen anderen Anwalt anzunehmen.

§. 40.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsa-
chen. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf Schulsachen, sowohl der Kirchspiels- als der Nebenschulachten (§. 34. n. 8. des Normativs) anzuwenden, jedoch behalten die letztern ihre besonderen Ausschüsse nach der bisherigen Einrichtung; der Kirchspielsvogt tritt dem Schulvorstande der Nebenschulachten nicht bei, und alles, was ihm besonders auferlegt ist, wird vom Schulvorstande besorgt, vorbehältlich der Anträge der Nebenschulacht auf eine neue Con-
stituierung nach Art. 139.

§. 41. (G. D. Art. 126.)

Die im Art. 126. vorbehaltene Aenderung C. Aenderung der Provisorate und Juratschaften findet in den ^{in der Art der Vermögens-} Catholischen Kirchspielen in Ansehung der Ver- Verwaltung. waltung der Fonds der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute nicht statt. In Ansehung der Vermögens-Verwaltung der Schulen kann aber die im Art. 126. der Gemeindeordnung ange deutete veränderte Einrichtung in Antrag gebracht und mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und der Landesherrlichen Commission, auch die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltung des Schulfonds dem Ausschusse dergestalt untergeben werden, daß dessen Zuziehung auch beym Voranschlage und der Rechnungsablegung u. s. w., ohne die in Ansehung der Kirchenfonds gemachten Beschränkungen, in allen Fällen nöthig wird.

§. 42.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in ^{Schlußbemerkung.} Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten; und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

§. 43.

Transitorische
Bestimmung we-
gen des ersten
Rechnungsjah-
res.

Bis zum 30. April 1834 wird die Ver-
waltung ganz auf die bisherige Weise fortge-
führt, und sodann die Rechnung für die Zeit
vom 1sten Januar bis 30. April 1834 der
Rechnung für das Jahr 1833 angehängt, da-
her die den Zeitraum dieser sechszehn Monate
befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834.
einzureichen ist.

Oldenburg den 1. August 1833.

Commission zu Wahrnehmung des Landes-
herrlichen Hoheitsrechts über die Römisch = Ca-
tholische Kirche.

Runde.

~~~~~

S c h e m a.

Kirchen = Gemeinde N. N.

V o r a n s c h l a g

für das Rechnungs = Jahr

vom 1. May 18 .. bis 30. April 18 ..

~~~~~


Gewisse Einnahme.

a) ständige.

1. Grundrente (Canon, Recognition, Grundzins u. dgl.)
2. Zinsen von ausstehenden Capitalien

b) unständige.

3. Pachtgelder laut des der Rechnung vom Jahre 18... anliegenden Verheuerungsprotocolls
4. Naturallieferungen

Muthmaßliche Einnahme.

5. Cassebestand
6. Receßgelder
7. Für verheuerte und verkaufte Kirchen- und Grabstellen
9. Insgemein

 Summa ...

Rt. gr.

Was nach §. 5. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden.

Beilagen.	II. Ausgabe.	Cour.		Bemerkungen.
		Rt	gr.	
	Gewisse Ausgaben.			
	1. Salarien- und Subsidiengelder			
	2. Kosten des Gottesdienstes			
	3. Bau- und Reparaturkosten			
	a) laufende Ausgaben .			
A.B.u.C.	b) laut des anliegenden Besichtigungs = Protocolls, Risses, und Besticks nebst Kosten = Anschlag . .			
	c) rückständige für frühere Bauten			
	4. Administrationskosten .			
	5. Herrschaftliche Gefälle und andere öffentliche Abgaben			
	6. Zinsen von angeliehenen Capitalien			
	7. Abzutragende Capitalien nebst Zinsen			
	8. Visitationskosten . . .			
	Muthmaßliche Ausgaben.			
	9. Vorschuß			
	10. Für unvorhergesehene Fälle			
	Summa . . .			

III. Deckungsmittel
für das Deficit der Einnahme.

Cour.

Bemerkungen.

Rt. gr.

1. Auszuschreibende Beyträge
2. Anzuleihende Capitalien

Bilance

der Ausgabe gegen die
Einnahme.

Summe der Ausgabe . .

Summe der Einnahme . .

Zu deckende Summe . .

Betrag der Deckungsmittel

Ist Ueberschuß

den 18...

Der Kirchen- (Schul-) Vorstand

Umtmann. Pastor. Provisor.